

Beitragsordnung

1. Grundlage und Zielsetzung

Art. 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des BSLA. Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1.2

Die Ordnung regelt, welche Beiträge die Mitglieder zu entrichten haben und wie diese Beiträge festgelegt werden.

2. Festlegung der Beiträge

Art. 2.1

Die Beiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt und vom Quästor oder der Quästorin vorbehaltlich der Genehmigung erhoben.

Art. 2.2

Die Höhe wird aufgrund des langfristigen Finanzbedarfes des Vereins festgelegt, wobei die Teuerung zu berücksichtigen ist.

3. Persönlicher Beitrag

Art. 3.1

Bei selbständigen Einzelmitgliedern sowie bei Jung- und Gastmitgliedern wird der persönliche Beitrag als fixe Summe erhoben.

Art. 3.2

Für angestellte Einzelmitglieder wird der Beitrag als fixe Summe erhoben, abgestuft nach der Höhe der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Massgebend ist die Lohnsumme des Vorjahres aus allen beruflichen Tätigkeiten des Mitgliedes.

Art. 3.3

Leitende Angestellte einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, die in Stellung und Kompetenz dem selbständigen Mitglied gleichgestellt sind, entrichten den Beitrag wie für Selbständige.

Art. 3.4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 3.5

In Büros, in denen mehrere Teilhaber / Inhaber Einzelmitglieder sind, wird der persönliche Beitrag nach Art. 3.1 für jeden Teilhaber / Inhaber einzeln erhoben.

4. Zuschlag zum persönlichen Beitrag

Art. 4.1

Bei selbständigen Einzelmitgliedern und bei selbständigen Ehrenmitgliedern, die als Einzelmitglieder in den BSLA aufgenommen wurden, wird ein Zuschlag für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für jene Teilhaber erhoben, welche nicht BSLA Mitglieder sind.

Art. 4.2

Der Zuschlag wird auch erhoben bei leitenden Angestellten einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, die in Stellung und Kompetenz dem selbständigen Mitglied gleichgestellt sind.

Art. 4.3

Der Zuschlag ist pro Betrieb inklusive Filialen im Inland oder pro Abteilung von jeweils einem Mitglied zu entrichten. Als Abteilung gilt derjenige Teil eines Betriebes (Architekturbüro, Ingenieurbüro), der sich ausschliesslich mit Aufgaben der Landschaftsarchitektur beschäftigt.

Art. 4.4

Der Zuschlag wird in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres berechnet.

Art. 4.5

Massgebend ist die Lohnsumme aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Partner und Partnerinnen, die nicht Mitglied des BSLA sind inkl. Teilzeitbeschäftigte, kaufm. Personal sowie freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die der Betrieb AHV entrichtet. Nicht zuschlagspflichtig ist der Lohn von Reinigungspersonal, Lehrlingen und Lehrtöchter sowie Praktikanten und Praktikantinnen.



5. Beitragsrechnung

Art. 5.1

Die Beitragsrechnung wird den Mitgliedern jeweils im Januar aufgrund der im Vorjahr beschlossenen Beiträge zugestellt. Allfällige Nachbelastungen oder Vergütungen erfolgen nach der Generalversammlung.

Art. 5.2

Die Selbsttaxierung erfolgt entsprechend den in Kapitel 3 und 4 festgelegten Bestimmungen auf dem Rechnungsformular. Eine Kopie des ausgefüllten Rechnungsformulares ist jeweils vom Mitglied unterzeichnet dem BSLA einzureichen.

Art. 5.3

Dem Vorstand wird die Kompetenz eingeräumt, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Art. 5.4

Der Beitrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Als Stichdatum gilt das Datum auf dem Rechnungsformular.

Art. 5.5

Nach 30 Tagen erfolgt eine erste Mahnung mit Zuschlagspflicht. Die Zahlungsfrist beträgt nunmehr 10 Tage. Es werden 3 Mahnungen ausgesprochen.

Art. 5.6

Die Nichtbezahlung oder nicht korrekte Bezahlung des Mitgliederbeitrags ist ein Ausschlussgrund.

6. Sonderregelungen

Art. 6.1

In Härtefällen kann eine Beitragssonderregelung mit dem Vorstand des BSLA vereinbart werden. Die Vereinbarung beschränkt sich auf das Rechnungsjahr.

Art. 6.2

Neumitglieder bezahlen den Beitrag pro rata für das laufende Jahr.

Art. 6.3

Nach einer Erst-Geschäftsgründung reduziert sich der Ansatz für den persönliche Beitrag um einen von der Generalversammlung festzulegenden Prozentsatz für die ersten 2 Jahre.

Art. 6.4

Ausserordentliche Jahresbeiträge können von der Generalversammlung auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst werden.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Generalversammlung des BSLA vom 28. März 2008 in Basel.

Die Präsidentin: Brigitte Nyffenegger

Der Aktuar: Anton Weber